



Zahlen und Fakten

Wie viele Frauen in Deutschland sind von sexualisierter Gewalt betroffen?

Eine repräsentative Dunkelfeld-Studie¹ aus dem Jahr 2004 zeigt:

- 13% der in Deutschland lebenden Frauen haben seit dem 16. Lebensjahr strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt (Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung und unterschiedliche Formen von sexueller Nötigung) erlebt. Das ist fast jede 7. Frau.
- Tatort ist ganz überwiegend die eigene Wohnung (69%). Demgegenüber wurden öffentliche Orte (wie Straßen, Parks etc.), die für Frauen oft typische „Angstorte“ darstellen, mit 20 % deutlich seltener als Tatorte genannt. Unbekannte oder nur flüchtig bekannte Täter² sind in der Minderheit.
- Viele von sexueller Gewalt betroffene Frauen sprechen mit niemandem über das Erlebte. 47% der von sexueller Gewalt betroffenen Frauen haben der Studie zufolge mit niemandem über die Gewalt gesprochen. Dieser Anteil war noch höher, wenn der Täter der aktuelle oder frühere Beziehungspartner war.

Meldungen, Anklagen und Verurteilungen in Fällen von Vergewaltigung und schwere Formen sexueller Nötigung in Deutschland 2001 – 2012

Wie viele Vergewaltigungsfälle (sexuelle Nötigung) werden jährlich angezeigt?

- 2001-2012 wurden jährlich ca. 8.000 Vergewaltigungen angezeigt.³

Wie ist das Verhältnis von angezeigten und nicht angezeigten Vergewaltigungen?

- Unterschiedliche Studien kommen zu den Ergebnissen, dass der Anteil der Frauen, die eine erlebte Vergewaltigung NICHT anzeigen sich zwischen 95% und 84,5% bewegt.⁴
- Da nicht wenige Frauen mehrfach sexuelle Gewalt erlebt haben, liegt die Quote der polizeilich angezeigten sexuellen Gewalthandlungen tendenziell unter 15% bzw. 5%.

¹ Aus: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Kurzfassung der Untersuchung von Schröttle und Müller (2004), herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Studie bietet ein umfassendes und repräsentatives Bild von Ausmaß, Hintergrund und Folgen von Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Dazu wurden insgesamt 10.000 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren in Interviews befragt.

² Studien zeigen, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen in höherem Maße durch männliche als durch weibliche Täter verübt werden. Bei sexueller Gewalt wird nur 1% der Taten durch weibliche Täterinnen begangen. 99% der Täter sind männlich (vgl. Schröttle und Müller, S.12). deswegen verwenden wir in diesem Kontext die männliche Form.

³ Statistik: Meldungen, Anklagen und Verurteilungen von Vergewaltigung in Deutschland. Bundesamt für Justiz, Bonn.

⁴ Aus: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Langfassung der Untersuchung von Schröttle und Müller (2004), herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sowie: Hellmann, D.F. (2014). Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover: KFN.

In wie vielen Fällen wird Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben?

- 2001-2012 wurden durchschnittlich 1314 Anklagen im Jahr erhoben. Trotz gestiegener Anzeigen gibt es seit den 1980er Jahren keinen Anstieg der Anklagen. Das bedeutet: die meisten Anzeigen enden mit einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und gelangen gar nicht zu einem Prozess.

Wie ist das Ergebnis bei den angeklagten Fällen?

- Zwischen 2001 und 2012 gab es jährlich durchschnittlich nur 986,5 Verurteilungen.
- Die Verurteilungsquote im Jahr 2012, gemessen an den Meldungen, lag bei nur 8,4%. Gemessen an den Tatverdächtigen lag sie bei 10%.
- Damit ist die Verurteilungsquote im europäischen Ländervergleich unterdurchschnittlich.
- In den 1980er Jahren war der Anteil der verurteilten Täter im Verhältnis zu den Anzeigen noch deutlich höher.

Aus welchen Gründen werden so viele Verfahren eingestellt?

- Leider gibt es keine Statistiken über die Einstellungsgründe.
- Ein Problem sind z.B. die Konstellationen, in denen Aussage gegen Aussage steht.
- Ein weiterer Grund, warum viele der Anzeigen nicht zu Verurteilungen führen, ist aber auch die Rechtslage des Straftatbestandes sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB). Der Straftatbestand setzt eine Nötigung des Opfers voraus. Das bedeutet, die sexuelle Handlung muss entweder mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder durch das Ausnutzen einer schutzlosen Lage der Betroffenen erzwungen worden sein. Wenn eine Betroffene beispielsweise „nur“ NEIN sagt oder sich abwendet und weint oder anders deutlich macht, dass sie die sexuelle Handlung nicht wünscht, liegt keine Strafbarkeit vor. Die sexuelle Selbstbestimmung ist in Deutschland nicht voraussetzungslos geschützt.⁵
- Der bff führt aktuell eine Fallanalyse anhand von Einstellungsbescheiden und Freisprüchen durch. Diese Analyse bestätigt die systematische Strafbarkeitslücke in Fällen, in denen „zu wenig Gewalt“ angewendet wurde. Die Ergebnisse werden in Kürze veröffentlicht.

Falsche Beschuldigungen – ein großes Problem?

Eine europäische vergleichende Studie zeigt: Falsche Beschuldigungen sind marginal.

„Entgegen der weit verbreiteten Stereotype, wonach die Quote der Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung beträchtlich ist, liegt der Anteil bei nur 3%. Auch in anderen Ländern ist das Problem Falschanschuldigung marginal und rangiert zwischen 1-9%. Diese Ergebnisse kontrastieren die bei der Polizei und den Justizbehörden weit verbreitete Auffassung, dass Falschanschuldigungen ein großes Problem bei der Strafverfolgung von Vergewaltigung darstellen.“⁶

⁵ Siehe dazu auch: Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011. Deutscher Juristinnenbund, Berlin, 2014. Und Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht. Deutsches Institut für Menschenrechte, Heike Rabe, Julia von Normann, Berlin 2014.

⁶ Eine weitere Studie von 2005 nennt für Bayern in 7,4% der im Jahr 2000 insgesamt in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten 1.894 Vorgänge, die sich (zunächst) als Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen dargestellt haben, Anzeigen wegen Vortäuschens einer Straftat gem. § 145 d StGB oder falscher Verdächtigung gem. § 164 StGB. Aus: Vergewaltigung und Sexuelle Nötigung in Bayern. Erich Elsner, Wiebke Steffen, München 2005.